



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

An die
Vorsitzende des Bezirksaus-
schusses 5 Au-Haidhausen
Frau Adelheid Dietz-Will
Friedenstr.40
81660 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Bezirksinspektion Ost
KVR-I/35 BI Ost

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-63501
Telefax: 089 233-63517
Dienstgebäude:
Trausnitzstr. 33
bi-ost.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
14-20 / B 05547

Unser Zeichen

Datum
04.12.2018

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05547 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 -Au-Haidhausen- vom 21.11.2018
Freischankflächen: Rücknahme von Genehmigungen

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

zum Antrag des Bezirksausschusses 5 vom 21.11.2018, in dem um Auskünfte darüber
gebeten wird, welche Möglichkeiten für den Bezirksausschuss und die Bezirksinspektion zur
Rücknahme oder Änderung von erteilten Genehmigungen für Freischankflächen bestehen und
welche Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Eine pauschale Aussage zu Rücknahmen bzw. Änderungen von Freischankflächen-
genehmigungen ist nicht möglich. Betreiber von Freischankflächen müssen sich hinsichtlich
Flächenmaßen, Markierung, Möblierung, Betriebszeit etc. an den Inhalt des
Erlaubnisbescheides, an die Sondernutzungsrichtlinien sowie an gaststättenrechtliche
Vorschriften halten. Zudem sind allgemeine sicherheitsrechtliche Regelungen zu beachten.
Verstöße dagegen können in aller Regel mit einem Verfahren nach dem Ordnungs-
widrigkeitengesetz geahndet werden. Wenn erforderlich, sind verwaltungsrechtliche Auflagen,
die mit Zwangsgeld bewährt werden können, möglich. Eine Rücknahme (verwaltungstechnisch
exakt: Widerruf) einer Freischankflächengenehmigung stellt die ultima ratio des
Verwaltungshandelns dar und kommt nur bei schwerwiegenden Verstößen und im besonderen
öffentlichen Interesse in Frage.

Es hat zudem immer eine Abwägung zwischen den Interessen des Gewerbetreibenden und
denen der Allgemeinheit zu erfolgen und es ist eine individuelle Betrachtung des Einzelfalles
vorzunehmen.

Sollte ein Widerruf oder eine andere Maßnahme bzgl. einer Freischankfläche in Betracht
kommen, obliegt diese Maßnahme der Verwaltung. Die von der Stadtspitze auf die

U-Bahn: Linie U5
Haltestelle Ostbahnhof
S-Bahn: alle Linien
Haltestelle Ostbahnhof
Straßenbahn: Linie 19
Haltestelle Ampfingstraße

Internet:
www.kvr-muenchen.de

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr

Bezirksausschüsse übertragenen Entscheidungsrechte beinhalten kein eigenes Recht zum Widerruf bzw. zur "Nachjustierung" einmal im Gremium getroffener Entscheidungen. Sollte ein konkreter Fall vorliegen, bei dem der Bezirksausschuss schwerwiegende Verstöße festgestellt hat, so bitten wir, sich an die für den Bezirk 5 zuständige Bezirksinspektion zu wenden.

Dem BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05547 (Antrag vom 21.11.2018) wird somit entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

An das Direktorium HA II, BA Geschäftsstelle Ost

III. An GL 24 Beschlusswesen (beschlusswesen-ba.kvr@muenchen.de) – per Email

IV. Ablage BI Ost

Bezirksinspektion Ost